VERORDNUNG (EG) Nr. 1051/2008 DER KOMMISSION

vom 24. Oktober 2008

zur Änderung des Anhangs V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates in Bezug auf die Höchstmengen bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über die Verwaltung bestimmter Einfuhrbeschränkungen für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus der Russischen Föderation [1], insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 26. Oktober 2007 unterzeichneten die Europäische Gemeinschaft und die Russische Föderation ein Abkommen über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen [2] („Abkommen").

(2) Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens können die in einem Jahr nicht genutzten Mengen in Höhe von bis zu 7 % der jeweiligen in Anhang II des Abkommens festgelegten Höchstmengen auf das Folgejahr übertragen werden.

(3) Gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Abkommens können bis zu 7 % der Höchstmenge für eine bestimmte Erzeugnisgruppe auf andere Erzeugnisgruppen übertragen werden, und es sind Übertragungen zwischen Erzeugniskategorien bis maximal 25 000 Tonnen zulässig.

(4) Russland hat der Gemeinschaft innerhalb der im Abkommen festgelegten Fristen seine Absicht notifiziert, die Bestimmungen des Artikels 3 Absätze 3 und 4 in Anspruch zu nehmen. Es ist angezeigt, dem Ersuchen Russlands zu entsprechen und die erforderlichen Anpassungen der Höchstmengen für das Jahr 2008 vorzunehmen.

(5) Gemäß Artikel 10 wird mit jeder jährlichen Verlängerung die Menge in jeder Erzeugnisgruppe um 2,5 % angehoben.

(6) Die Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 1342/2007 festgesetzten Höchstmengen für das Jahr 2008 werden durch die in Anhang I dieser Verordnung angegebenen Mengen ersetzt.

Artikel 2

Die Höchstmengen für das Jahr 2009, die sich aus der Anwendung des Artikels 10 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation aus dem Jahr 2007 über den Handel mit bestimmten Stahlerzeugnissen ergeben, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Oktober 2008

Für die Kommission
Catherine ASHTON
Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 1.
[2] ABl. L 300 vom 17.11.2007, S. 52.

ANHANG I

HÖCHSTMENGEN FÜR DAS JAHR 2008

(Tonnen)

Erzeugnisse	2008
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen (Coils)	1 113 993
SA2. Grobbleche	308 907
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	600 454
SA4. Legierte Erzeugnisse	104 290
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	27 932
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	109 650
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	58 906
SB2. Walzdraht	329 010
SB3. Andere Profilerzeugnisse	529 434

Anmerkung: SA und SB stellen „Erzeugniskategorien" dar.
SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen „Erzeugnisgruppen" dar.

ANHANG II

HÖCHSTMENGEN FÜR DAS JAHR 2009

(Tonnen)

Erzeugnisse	2009
SA. Flacherzeugnisse	
SA1. Rollen (Coils)	1 060 875
SA2. Grobbleche	281 875
SA3. Sonstige Flacherzeugnisse	609 875
SA4. Legierte Erzeugnisse	107 625
SA5. Quartobleche aus legiertem Stahl	25 625
SA6. Kaltgewalzte und überzogene Bleche aus legiertem Stahl	112 750
SB. Profilerzeugnisse	
SB1. Träger	56 375
SB2. Walzdraht	332 100
SB3. Andere Profilerzeugnisse	519 675

Anmerkung: SA und SB stellen „Erzeugniskategorien" dar.
SA1 bis SA6 und SB1 bis SB3 stellen „Erzeugnisgruppen" dar.